

Satzung über die Nutzung der mobilen Veranstaltungsbühne der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung ihrer mobilen Veranstaltungsbühne vom Typ Stagemobil L zu nicht eigenen Zwecken eine Benutzungsgebühr.

§ 2

Benutzer, Rangfolge

Benutzer der mobilen Veranstaltungsbühne haben je nach Gruppenzuordnung eine Benutzungsgebühr, Nebenkosten sowie eine Sicherheitsleistung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art des Nutzers und nach Umfang der Inanspruchnahme.

Die Benutzer werden folgenden Gruppen zugeordnet:

- | | |
|----------|---|
| Gruppe A | Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle |
| Gruppe B | Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Vereine, Verbände und Organisationen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die als gemeinnützig anerkannt bzw. vergleichbar organisiert sind |
| Gruppe C | Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege in der VoglerRegion im Weserbergland. Vereine, Verbände und Organisationen in der VoglerRegion, die als gemeinnützig anerkannt bzw. vergleichbar organisiert sind |

Nutzer, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugeordnet, mit der sie am ehesten vergleichbar sind. Bei der Bereitstellung ist zu berücksichtigen, dass die Verfügbarkeit und der Auf- und Abbau der mobilen Bühne gewährleistet werden kann. Für gewerbliche und private Zwecke steht die Bühne nicht zur Verfügung. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle behält sich das Recht vor, die Bühne zu eigenen Zwecken zu nutzen. Die kommunale Nutzung hat dabei Vorrang.

§ 3

Verfahren, Übergabe, Abnahme

Die Nutzung ist bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Sachgebiet Tourismus, rechtzeitig, d.h. spätestens sechs Wochen vor dem Benutzungstermin zu beantragen. Die Benutzer haben dabei eine Person als Verantwortlichen zu benennen.

Erforderliche Auf- und Abbauten werden ausschließlich vom Bauhof der Münchhausenstadt oder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sichergestellt. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Zeitraum gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Nach dem Aufbau und vor dem Abbau hat eine Übergabe durch den jeweiligen Bauhof zu erfolgen. Wesentliche Mängel sind umgehend der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle mitzuteilen.

§ 4

Nutzungsentgelt, Sicherheitsleistungen

Die jeweiligen Gebühren zur Nutzung der Bühne sind den Gruppen gemäß § 2 zugeordnet. Details sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

Die Reinigung erfolgt durch die Benutzer/Veranstalter oder auf deren Kosten durch die Vermieterin.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Nebenkosten direkt mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen.

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/die Samtgemeindebürgermeister/-in bzw. der/die allgemeine Verwaltungsvertreter/-in.

§ 6

Haftungsfreistellungen und –ausschlüsse

Die Nutzer stellen die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bühne stehen.

Die Nutzer verzichten seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Bühne verweilt im Zeitraum der Ausleihe im Besitz des Benutzers bzw. Veranstalters und geht dementsprechend auch in deren Haftung über.

Ist die Benutzung der Bühne auf Grund „höherer Gewalt“ (z.B. Beschädigung durch Blitzschlag, Diebstahl) nicht möglich, hat die Mitgliedsgemeinde, der Verein oder die Organisation keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Samtgemeinde.

§ 7

Aufsichtspflicht, Pflege, Veränderungen

Für die gegebenenfalls bestehende Aufsichtspflicht ist der Benutzer verantwortlich.

Die Bühne ist vom Benutzer im bestimmungsgemäßen Umgang pfleglich zu behandeln.

Bauliche Veränderungen an der Bühne sind untersagt.

§ 8

Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Bühne durch den jeweiligen Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung verboten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bodenwerder, den 08. Oktober 2018

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin